

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der J. Räckers GmbH & Co. KG**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen Verträge und sonstigen Leistungen im gewerblichen Bereich (gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen).
- 1.2. Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## **§ 2 Angebote**

- 2.1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Maßgeblich ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen bzw. fernmündlichen Bestätigung.
- 2.2. Sollte der Inhalt der schriftlichen Bestätigung von dem Angebot abweichen, muss der Kunde innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Bestätigung ausdrücklich dem Vertragsschluss unter den Veränderungen widersprechen.

## **§ 3 Überlassene Unterlagen**

An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen halten wir unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Diese dürfen nur mit unserer Einwilligung an Dritte weitergegeben werden, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

## **§ 4 Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- 4.2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- 4.3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 4.4. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf Schulden anzurechnen, für die wir geringere Sicherheiten besitzen, oder die älter sind. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 4.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 4.6. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen, mindestens aber den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB.
- 4.7. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder auf andere Weise erkennbar wird, dass unsere

Zahlungsansprüche gegen den Kunden gefährdet sind, so stehen uns die Rechte nach § 321 BGB zu.

- 4.8. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

## **§ 5 Liefer- und Leistungszeit**

- 5.1. Die genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc. auch wenn sie bei unseren Lieferanten bzw. deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Überlieferungen bzw. Unterlieferungen lassen sich bei Massenteilen nicht vermeiden, so dass 10% Minder- oder Mehrlieferung vom Kunden akzeptiert werden müssen.
- 5.5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.6. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Verzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns das Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- 5.7. Wir haften dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- 5.8. In dem Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 5.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

## **§ 6 Versand / Verpackung**

- 6.1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarten Frachtfreilieferungen – gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2. Sofern der Kunde den Einsatz spezieller Pendel-/Leihverpackungen wünscht, gehen die dafür erforderlichen Investitionen, die Kosten für die Pflege und den Ersatz durch Verschleiß sowie den Rücktransport zu seinen Lasten.

## **§ 7 Mängelansprüche**

- 7.1. Unsere Leistung ist unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Tagen nach Leistung schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 7.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Einschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufvertrag herabzusetzen (Minderung), zu Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zu Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen, angemessenen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
- 7.3. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungen angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- 7.4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 7.5. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Kunden, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen: In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6. Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

## **§ 8 Haftung**

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelgeschaden, ausgeschlossen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis der Kunde sie vollständig bezahlt hat. Unser Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung.
- 9.2. Verarbeitung und Umbildung der Waren durch den Kunden erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig (bezogen auf den Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, welche in unserem (Mit-)Eigentum steht, wird im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 9.3. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verkaufen. Bei Vertragspflichtverletzungen seitens des Kunden, auch in Form von Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, die gesetzlichen Rechte nach §§ 323, 324 BGB geltend zu machen und Vorbehaltsware herauszuverlangen. Alle Forderungen, die der Kunde aus der Weiteräußerung der Vorbehaltsware erwirbt, werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten und zwar bis zur Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf berechtigt, aber verpflichtet, die einbezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter z. B. durch Pfändung oder Beschlagnahme, aus Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen abzuwehren und uns die für die Durchsetzung unserer Rechte gegenüber Dritten erforderlichen Unterlagen unverzüg-

lich zu übergeben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Kunden sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltseigentum ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen.

Wir sind verpflichtet, die obigen Sicherheiten nach eigener Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

Bei Rücknahme der Vorbehaltsware wegen Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, alle entstehenden Kosten sowie Minderwerte auszugleichen.

## **§ 10 Gewerbliche Schutzrechte**

Die gewerblichen Schutzrechte für von uns gelieferte Waren liegen beim Kunden, sofern sie ausschließlich nach dessen Zeichnungen und Spezifikationen gefertigt wurden, sonst bei uns.

## **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

11.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Ahaus, den 31.12.2008